Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3300

11. 12. 95

Sachgebiet 224

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Editha Limbach, Wilfried Seibel, Johannes Singhammer und der Fraktion der CDU/CSU und der Abgeordneten Stephan Hilsberg, Siegrun Klemmer, Dieter Schloten und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ina Albowitz, Uwe Lühr, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

A. Problem

Seit Verkündung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" haben sich durch die deutsche Einheit neue Verhältnisse ergeben, denen das Gesetz angepaßt werden muß.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt die Vertretung der neuen Länder im Kuratorium.

Ferner wird das Quorum für den Beschluß über die Satzung und deren Änderungen neu geregelt; das Kuratorium wird ermächtigt, weitere qualifizierte Mehrheiten für bestimmte Beschlüsse festzulegen. Weiterhin wird die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung unter den Mitgliedern des Kuratoriums zugelassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im geteilten Deutschland einschließlich" durch die Wörter „einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 5
   Satzung

   Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium beschlossen wird."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „dreiundzwanzig" durch das Wort „zweiunddreißig" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „acht" und das Wort „elf" durch das Wort „sechzehn" ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Die vom Bundesrat entsandten Mitglieder verfügen über je eine Stimme."

      cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

      „Ist auch dieser verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden."

   c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

   d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

   „(6) Beschlüsse über die Satzung (§ 5) und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. In der Satzung können weitere qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag."

   e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird das Wort „einundzwanzig" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1995

Editha Limbach	**Stephan Hilsberg**	**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**
Wilfried Seibel	**Siegrun Klemmer**	**Ina Albowitz**
Johannes Singhammer	**Dieter Schloten**	**Uwe Lühr**
Dr. Wolfgang Schäuble	**Rudolf Scharping und Fraktion**	**Dr. Max Stadler**
Michael Glos und Fraktion		**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Seit Verkündung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" haben sich durch die deutsche Einheit neue Verhältnisse ergeben, denen das Gesetz angepaßt werden muß.

Regelungsbedürftig ist insbesondere die Vertretung der neuen Länder im Kuratorium.

Ferner wird die erforderliche Mehrheit für den Beschluß über die Satzung und deren Änderungen neu geregelt; das Kuratorium wird ermächtigt, weitere qualifizierte Mehrheiten für bestimmte Beschlüsse festzulegen. Weiterhin wird die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung unter den Mitgliedern des Kuratoriums zugelassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Zu Nummer 1

Die Neufassung trägt der Beseitigung der deutschen Teilung Rechnung und stellt klar, daß zur Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit Herstellung der Einheit auch die Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik zählt.

Zu Nummer 2

Die qualifizierten Mehrheiten werden in § 7 Abs. 6 (neu) insgesamt neu geregelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 7 Abs. 1 wird aufgrund der Vertretung der neuen Länder im Kuratorium erforderlich.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird mit je 16 Stimmen des Deutschen Bundestages, 16 Stimmen des Bundesrates und 16 Stimmen der Bundesregierung das bisher vorgesehene Gleichgewicht der drei Verfassungsorgane gewahrt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß häufig nicht nur das Mitglied verhindert ist, sondern auch der ständige Vertreter. Um die Beschlußfähigkeit nicht zu gefährden, soll deshalb zusätzlich die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums eröffnet werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des Satzes 2 wird aus Gründen der Systematik in die Neuregelung der Stimmverhältnisse in § 7 Abs. 6 (neu) übernommen.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 6 sieht eine Mehrheit von zwei Dritteln für die Beschlüsse über die Satzung vor und ermöglicht es dem Kuratorium, weitere qualifizierte Mehrheiten in der Satzung festzulegen. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Regelung des letzten Satzes wird aus Gründen der Systematik aus dem bisherigen § 7 Abs. 4 hierher übernommen.

Zu Buchstabe e

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Zu Nummer 4

Der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen hat in der Konzeptions- und Aufbauphase der Stiftung in einer Besetzung von derzeit elf Mitgliedern sehr wertvolle Arbeit geleistet. Es ist deshalb sachgerecht, die Zahl der Mitglieder in der Betriebsphase auf 15 zu begrenzen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333